



STATUTEN

des

Golfclub Rheinfelden

A) Allgemeines

1. Name, Sitz, Zweck und Dauer

Unter dem Namen „Golfclub Rheinfelden“ (nachfolgend Golfclub) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Rheinfelden, Kanton Aargau.

Der Golfclub nutzt die Golfanlage der GZ Golfzentrum AG (nachfolgend Betreibergesellschaft). Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports und der geselligen Beziehung unter den Mitgliedern.

2. Beziehung zur Swiss Golf / Regeln / Etikette

Der Golfclub ist Mitglied in der Swiss Golf. Der Golfclub und seine Mitglieder verpflichten sich, die Regel- und Etikettvorschriften des *Royal and Ancient Golfclub of St. Andrews* in jeder Beziehung zu beachten sowie die Direktiven und Reglemente der Swiss Golf zu befolgen.

B) Mitglieder

3. Mitgliederkategorien

Der Golfclub hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren (bis 17. Altersjahr)
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder
- e) Temporäres Mitglied
- f) Zweitmitglieder (ohne Hcp-Führung)
- g) Jungmitglieder (18. – 28. Altersjahr)

Jedes Mitglied hat sich für eine der obigen Kategorien zu entscheiden oder wird vom Golfclub automatisch zugeordnet. Alle Altersangaben beziehen sich auf das Kalenderjahr (Erreichen des entsprechenden Alters im betreffenden Kalenderjahr) und nicht auf den Geburtstag.

3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab dem 18. Altersjahr (Kalenderjahr) und juristische Personen, die aufgrund eines Spielrechtsvertrages oder einer Jahresmitgliedschaft mit der Betreibergesellschaft zur Nutzung der von dieser betriebenen Golfsportanlage in Rheinfelden berechtigt sind. Die Aktivmitglieder werden der Swiss Golf gemeldet, sofern sie nicht als Mitglied eines anderen Golfclubs (Zweitmitglied) bereits gemeldet sind.

3.2 Junioren

Junioren sind Mitglieder ab dem 12. bis zum 17. Altersjahr.

Die Junioren werden der Swiss Golf gemeldet, sofern sie nicht als Mitglied eines anderen Golfclubs bereits gemeldet sind.

3.3 Ehrenmitglieder

Mit einstimmigem Beschluss kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Ernennung von natürlichen Personen, die sich in besonderer Weise um den Golfclub verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern beantragen. Zur Ernennung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Ehrenmitglieder werden der Swiss Golf gemeldet, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Leistung des Jahresbeitrags an den Verein befreit, hiervon ausgenommen sind externe Beiträge, wie Swiss Golf-Karte, Jahresspielgebühr, Konsumationsbeitrag.

3.4 Passivmitglieder

Darunter fallen Personen, welche den Golfclub und seine Aufgaben fördern, ohne selber über einen Spielrechtsvertrag bzw. ein Spielrecht zu verfügen. Der Vorstand kann Passivmitglieder für die Dauer von einem Jahr ernennen, Verlängerung für ein weiteres Jahr muss neu beantragt werden. Sie besitzen an den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

3.5 Temporäre Mitglieder

Temporäre Mitglieder des Golfclubs können natürliche Personen sein, die einen in zeitlicher Hinsicht befristeten Zeit-Spielvertrag haben (Probe-Mitgliedschaft, Urlauber-Mitgliedschaft, Spielvertrag für weniger als 12 Monate). Sie werden der Swiss Golf gemeldet, sofern sie nicht als Mitglied eines anderen Golfclubs bereits gemeldet sind.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Aufnahmeverfahren

Als Clubmitglied kann jedermann aufgenommen werden.

Die Aufnahmen in den Golfclub und die Swiss Golf sind rechtsgültig, sobald mit der Betreibergesellschaft der entsprechende Spielrechtsvertrag abgeschlossen ist und die fälligen Zahlungen geleistet worden sind. Über die Ausgabe der Spielrechte entscheidet die Betreibergesellschaft.

4.2 Beschränkung der Mitgliederzahl

Damit ein geordneter Spielbetrieb infolge des erhöhten Spielandranges sichergestellt werden kann, beschränkt die Betreibergesellschaft die Spielrechtsberechtigten auf eine Anzahl von 420 Mitglieder der Kategorien a, f und g. Ist diese Zahl erreicht, können in der Regel neue Mitglieder nur aufgenommen werden, wenn ein bisheriges Mitglied der betreffenden Kategorie aus dem Golfclub austritt. Die Betreibergesellschaft erstellt eine Warteliste und erlässt Richtlinien über deren Handhabung.

5. Verpflichtung der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Golfclub verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten, die Club-Beschlüsse und die vertraglichen Pflichten, gemäss den jeweiligen Spielrechtsverträgen mit der Betreibergesellschaft

(Spielvertrag / Betriebsreglement / Konsumationsbeitrag) einzuhalten, sowie den Anordnungen des Vorstandes, von Kommissionen oder Beauftragten nachzukommen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Austritt

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Golfclub schriftlich beim Vorstand erklären.

6.2 Ausschluss

Mitglieder, welche den statutengemässen Verpflichtungen nicht nachkommen, die gegen das Betriebsreglement der Betreibergesellschaft, die Spielvorschriften oder die Regeln des Anstandes verstossen, können durch Vorstandsbeschluss unter Angabe des Grundes verwarnet oder vom Golfclub ausgeschlossen werden.

Die Betreibergesellschaft meldet dem Golfclub die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen eines Mitglieds jeweils bis Ende April. Dies hat den automatischen Ausschluss des Mitglieds aus dem Golfclub zur Folge. Die Betreibergesellschaft meldet den Ausschluss der Swiss Golf.

6.3 Wirkungen

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch des Mitglieds gegenüber dem Golfclub. Insbesondere hat das austretende oder ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beträge.

7. Übertritte

Übertritte von einer Mitgliederkategorie in die andere sind nur auf Beginn eines Kalenderjahres möglich. Der Verkauf des Spielrechts führt zum sofortigen Austritt aus dem Golfclub. Es steht dem/der Auszutretenden frei, eine Passivmitgliedschaft zu beantragen.

Erwirbt ein Passivmitglied ein handelbares Spielrecht oder eine Jahresmitgliedschaft, so wird es zum Aktivmitglied. Die Beiträge an die Betreibergesellschaft für das ganze Geschäftsjahr sind gemäss der neuen Mitgliederkategorie geschuldet.

C) Finanzen

8. Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) den jährlichen Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- c) Spenden, Sponsoring und Gönnerbeiträge
- d) Subventionen, Förderbeiträge
- e) Beiträge und geldwerte Leistungen der Betreibergesellschaft

Die Betreibergesellschaft und der Golfclub regeln die gegenseitigen Leistungen in einer Nutzungsvereinbarung.

Für die Verpflichtungen des Golfclubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

D) Beiträge

9. Beiträge an den Club, Swiss Golf und Betreibergesellschaft

Der Club kann Mitgliederbeiträge erheben. Der genaue Jahresbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt.

9.1. Swiss Golf-Beitrag

Die Swiss Golf-Beiträge werden von der Betreibergesellschaft für Mitglieder mit einem handelbaren Spielrecht bezahlt.

Alle Swiss Golf-Beiträge werden vom Golfclub oder der Betreibergesellschaft vereinnahmt und der Swiss Golf überwiesen.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Golfclubs fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

11. Organe

Die Organe des Golfclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

E) Mitgliederversammlung

12. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, und zwar in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres, statt. Der Präsident sorgt dafür, dass die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden, erfolgt. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder muss auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen werden, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

Jedes stimmberechtigte Clubmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind dem Vorstand schriftlich und spätestens 14 Kalendertage vor der nächsten Mitgliederversammlung zur materiellen und formellen Überprüfung vorzulegen.

13. Verfahren und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Golfclubs und hat als solches die ihr vom Gesetz übertragenen Kompetenzen. Im Besonderen beschliesst sie über:

1. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
2. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages;
3. Abnahme des Berichts der Revisoren;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über alle traktandierten Geschäfte;
6. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
7. Wahl und Abwahl des Clubpräsidenten, des Vorstandes und der Revisoren;
8. Abänderung der Statuten;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Golfclubs.

14. Teilnahme- und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten, oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht richtet sich nach der jeweiligen Mitgliederkategorie:

- Aktiv-, Zweit-, Temporär-, Ehrenmitglieder und Jungmitglieder ab 18 Jahren haben ein Stimmrecht.
- Passivmitglieder und Junioren besitzen an den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

Stellvertretung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

15. Traktanden

Beschlüsse können über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Auf einen nicht traktandierten Antrag kann an der Mitgliederversammlung eingetreten werden, sofern 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem Eintritt auf diesen Antrag zustimmen.

16. Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen entscheidet das Los.

Alle Wahlen und Abstimmungen (Sachgeschäfte) erfolgen grundsätzlich offen und durch Handerheben. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie als Person betreffen, kein Stimmrecht. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

F) Vorstand

17. Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und wird für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit sind die Vorstandsmitglieder und der Präsident wieder wählbar.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Golfclub Rheinfeldens sein.

Die Betreibergesellschaft stellt maximal 2 der Vorstandsmitglieder.

Die übrigen Vorstandsmitglieder und der Präsident werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion im Vorstand ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder sind während der Dauer ihrer Amtsausführung beitragsfrei (Vereinsbeitrag).

Bewerbungen auf die zu besetzenden Vorstandssitze werden den Mitgliedern vor der Wahl vollumfänglich vorgestellt und damit Transparenz gewährt.

Für die während der Amtsdauer ausscheidenden Mitglieder werden in den nächsten Versammlungen Ersatzmitglieder gewählt, die in die Amtsdauer ihrer Vorgänger eintreten.

18. Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied es verlangt.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage im Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

19. Zeichnungsbefugnis

Der Vorstand vertritt den Golfclub nach aussen. Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

20. Aufgaben

Dem Vorstand obliegt im Rahmen der Nutzungsvereinbarung mit der Betreibergesellschaft die Geschäftsleitung des Golfclubs (Clubleben und Spielbetrieb). Er besorgt die ordentlichen Geschäfte. Er hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Betreibergesellschaft, der Mitgliederversammlung oder den Rechnungsrevisoren vorbehalten sind. Verträge/Vereinbarungen mit den Clubmitgliedern, müssen den Statuten des GCR entsprechen.

Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- Führung des Golfclubs unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Golfclubs gegenüber Dritten
- Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Planung und Durchführung der Clubtätigkeiten
- Erlass von Reglementen betreffend den Clubbetrieb
- Aufstellen von Spielregeln
- Finanz- und Budgetkompetenz
- Abschluss und Umsetzung eines Kooperationsvertrages mit der Betreibergesellschaft
- Verbindung zur Swiss Golf und Vertretung des Golfclubs bei der Swiss Golf, Hcp-Verwaltung

21. Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann auch aus der Zahl seiner Mitglieder für besondere Aufgaben eigene Arbeitsausschüsse, namentlich eine Spielkommission, bilden und diesen einen Teil seiner Kompetenzen übertragen. In diese Arbeitsausschüsse kann der Vorstand auch Clubmitglieder delegieren, die nicht dem Vorstand angehören.

G) Rechnungsrevisoren

22. Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren jeweils für ein Jahr, die auch für weitere Jahre wieder wählbar sind. Anstelle der zwei Mitglieder kann der Club auch einen hierzu befähigten Dritten, wie namentlich eine Treuhandgesellschaft, zum alleinigen Rechnungsrevisor wählen. Die Rechnungsrevisoren bzw. der externe Rechnungsrevisor kontrollieren jährlich das Rechnungswesen, die Jahresrechnung sowie das Budget des Golfclubs und erstatten an der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

H) Wettbewerbe

23. Spielregeln

Das Golfspiel des Golfclubs wird nach den Regeln des *Royal and Ancient Golfclub St. Andrews* sowie der Reglemente der Swiss Golf gespielt, ergänzt durch allfällige „*local rules*“, die vom Vorstand oder von der damit betrauten Spielkommission festgesetzt werden.

Über allfällige Beschwerden oder Anträge einzelner Mitglieder betreffend die Handhabung der Spielvorschriften sowie über Beschwerden gegen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Beschwerden sind schriftlich einzureichen.

Der Vorstand regelt den Verstoss gegen Spielvorschriften im Disziplinarreglement.

I) Rechtliche und finanzielle Grundlagen

24. Betreibergesellschaft

Die Finanzierung, die Erstellung, der Unterhalt und Betrieb der Golfanlage (namentlich 9-Loch Platz, Trainingsbereiche, Gastronomie, Clubhaus) und dessen Infrastruktur obliegt der Betreibergesellschaft.

K) Schlussbestimmungen

25. Statutenänderung

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

26. Liquidation


Der Golfclub wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies in einer Mitgliederversammlung verlangen, an der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind in einer solchen Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so entscheidet eine innert Monatsfrist einzuberufende zweite Versammlung endgültig mit Zweidrittelmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Über die Verwendung eines allfälligen vorhandenen Clubvermögens nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beschliesst die Mitgliederversammlung.

27. Inkrafttreten

Diese aktualisierten Statuten wurden anlässlich der schriftlichen Mitgliederversammlung des Golfclub Rheinfelden vom 9. Juni 2020 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 18. März 2017 und treten sofort in Kraft.

i.f.



Die Präsidentin: Dr. Georgia Staudt



Aktuariat: Dr. Andreas Keller

Rheinfelden, 9. Juni 2020